

§ 21  
Ausbildung-

(1) Die Ausbildung zum Erwerb des Allgemeinen Flugfunksprechzeugnisses erfolgt bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei einer von dieser beauftragten Luftfahrtseinrichtung. Die Ausbildung dauert 2 Monate.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 2. Klasse erfolgt in 2 Abschnitten (Grund- und Fachausbildung).

(3) Die Grundausbildung wird an der Ingenieurschule für Post- und Fernmeldewesen „Rosa Luxemburg“ und die Fachausbildung bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung durchgeführt.

(4) Sofern der Bewerber bereits eine Funkerausbildung erhalten hat, kann von der Grundausbildung abgesehen werden, wenn er bei einer Nachprüfung ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachweist.

(5) Die Ausbildung zum Erwerb eines Flugfunkzeugnisses 2. Klasse dauert 2 Studienjahre, unterteilt in einundeinhalb Jahre Grundausbildung und ein halbes Jahr Fachausbildung.

§ 22  
Prüfungen

(1) Die Prüfungen für das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis werden bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung oder bei der in Betracht kommenden Luftfahrtseinrichtung im Beisein eines Vertreters des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen als Vorsitzender der Prüfungskommission abgenommen. Ort und Zeit der Prüfung werden von Fall zu Fall zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und der Stelle für Flugsicherung vereinbart.

(2) Nach Beendigung der Grundausbildung wird eine Prüfung (Grundprüfung) bei der Ingenieurschule für Post- und Fernmeldewesen „Rosa Luxemburg“ durchgeführt.

(3) Nach Beendigung der Fachausbildung wird eine Prüfung (Fachprüfung) bei der zuständigen Stelle für Flugsicherung abgehalten.

(4) Bei den Grundprüfungen sowie bei den Prüfungen für das Flugfunkzeugnis 1. Klasse führt ein Beauftragter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und bei den Fachprüfungen ein Beauftragter der zuständigen Stelle für Flugsicherung den Vorsitz der Prüfungskommissionen. Bei den Fachprüfungen muß ein Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen hinzugezogen werden.

(5) Die Prüfung zum Erwerb des Flugfunkzeugnisses 1. Klasse wird an der im Abs. 2 genannten Fachschule durchgeführt.

(6) Die Ausbildungsstätten haben dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfungen die Prüfungsteilnehmer anzumelden; Der Anmeldung sind die Prüfungsliste, 2 Lichtbilder sowie das polizeiliche Führungszeugnis jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen. §

§ 23  
Geltungsbereich der Flugfunkzeugnisse

(1) Für den Funkdienst auf Luftfunkstellen gelten  
1. Flugfunkzeugnisse für den Sprechfunkdienst (§ 19 Ziff. 1) nur in Verbindung mit einer gültigen Er-

laubnis für Luftfahrzeugführer. Die Berechtigung zum Ausüben des Sprechfunkdienstes muß auf der Erlaubnis bestätigt sein;

2. Flugfunkzeugnisse für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst (§ 19 Ziff. 2) nur in Verbindung mit einer gültigen Erlaubnis für Bordfunker.

Die Erlaubnisscheine werden vom Ministerium für Verkehrswesen ausgestellt.

(2) Das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Sprechfunkdienstes

1. auf Bodenfunkstellen;

2. auf festen Flugfunkstellen;

3. auf Luftfunkstellen unter der Voraussetzung, daß die Leistung der nichtmodulierten Trägerwelle in der Antenne 100 W nicht übersteigt.

(3) Das Flugfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Bodenfunkstellen;

2. auf festen Flugfunkstellen;

3. auf Luftfunkstellen,

wenn für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Zeugnisses genügt;

(4) Das Flugfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes auf den im Abs. 2 genannten Funkstellen, wenn die Art des Dienstes den Besitz eines solchen Zeugnisses erfordert.

## Abschnitt V

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 24

#### Außerkräftsetzung von Funkzeugnissen

Funkzeugnisse, die vor dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind, berechtigen nicht zur Ausübung des Funkdienstes auf Funkstellen in der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 25

#### Ausstellung von Funkzeugnissen für als Funker tätige Personen

(1) Für Funker, die in den im § 2 Ziffern 1 und 3 genannten Funkstellen bei Inkrafttreten dieser Anordnung tätig sind, können Großfunkzeugnisse odejr Flugfunkzeugnisse ausgestellt werden.

(2) Ein Funkzeugnis 2. Klasse können erhalten:

1. Inhaber eines gemäß § 24 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse oder eines Funkzeugnisses 1. Klasse — Vorstufe —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens ein Jahr lang als Funker auf den im § 2 genannten Funkstellen tätig sind oder eine gleichwertige Tätigkeit ausüben;

2. Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung seit mindestens 3 Jahren als Funker auf den im § 2 genannten Funkstellen tätig sind.